

Hinweise zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes beim Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. (Caritasverband)

Stand 18.07.2011

Diese Hinweise verstehen sich als Ergänzung zu der „Richtlinie zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes beim Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. (Ausführungen in alphabetischer Reihenfolge)

ALG II und Bundesfreiwilligendienst

ALG II - Empfänger können grundsätzlich am BFD teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende - sog. Arbeitslosengeld II - dies nicht grundsätzlich ausschließt. Vom Taschengeld, das ein Teilnehmer erhält, gilt ein Betrag in Höhe von 60 Euro als nicht zu berücksichtigende Einnahme. Dieser Betrag wird somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Außerdem kann ein volljähriger Hilfebedürftiger vom Einkommen in der Regel nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II i.V.m. § 6 der ALG II-V einen Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen sowie ggf. Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung absetzen.

Wegen der vom Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung der Freiwilligendienste ist zudem die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

Altersgrenze

Am Bundesfreiwilligendienst können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht.

Arbeitskleidung

In den Einsatzstellen, in denen das Tragen von Arbeitskleidung vorgeschrieben ist, hat die Einsatzstelle für Bereitstellung und Reinigung derselben zu sorgen bzw. die Kosten hierfür zu übernehmen. Hierfür kann auch individuell die Zahlung eines Kleidergeldes vereinbart werden.

Arbeitslosengeld

Wer zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des BFD zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II gilt grundsätzlich, dass ein Betrag in Höhe von 60 € des Taschengeldes, eine allgemeine Versorgungspauschale in Höhe von 30 € sowie notwendige Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten mit Quittungsvorlage von der Anrechnung ausgenommen sind.

Ausländische Freiwillige

Auch Ausländer/innen können am BFD teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen, die sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Bescheinigung

Für Teilnehmer am BFD stellt die Einsatzstelle nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus.

Bewerbungsfristen

Es gibt keine besonderen Bewerbungsfristen. Die Aufnahme eines Freiwilligendienstes ist jederzeit möglich

Dauer

Der BFD wird in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate geleistet. Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige Bundesfreiwilligendienste und FSJ können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Nach fünf Jahren kann erneut ein BFD geleistet werden.

Einsatzfelder

Der BFD wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zu Nachhaltigkeit tätig sind.

Einsatzstelle

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig.

Einsatzzeit

Sie richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Grundsätzlich handelt es sich um einen ganztägigen Dienst. Für Frauen und Männer über 27 Jahre ist auch ein Teilzeitdienst von mehr als 20 Stunden wöchentlich möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit.

Fahrtkosten

Für den Straßenpersonenverkehr und Eisenbahnverkehr werden im FSJ und BFD Ermäßigungen für den Erwerb von Zeitfahrausweisen gewährt.

Fahrtkostenerstattungen vom Wohnort zur Einsatzstelle dürfen nicht gezahlt werden. Allerdings kann für Freiwillige ohne Unterkunft in der Einsatzstelle statt der Fahrtkosten ein Unterkunftszuschuss gewährt werden.

Fahrtkosten zu den Seminaren werden durch den Caritasverband nach besonderer Regelung getragen.

Kindergeld

Im Bundesfreiwilligendienst wird künftig auch die Zahlung des Kindergeldes für Freiwillige, die jünger als 25 Jahre alt sind, gesetzlich geregelt werden.

Krankenversicherung

Freiwillige werden für die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und über den Caritasverband an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Bundesfreiwilligendienstes und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Bundesfreiwilligendienstes „ruhend“ gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung geklärt werden.

Leistungen

Die Einsatzstellen können Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld (siehe T wie Taschengeld) zur Verfügung stellen. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, können Geldersatzleistungen gezahlt werden.

Nebentätigkeit

Freiwillige stellen der Einrichtung mehr als eine halbe Arbeitskraft zur Verfügung. Nebentätigkeiten müssen deshalb genehmigt werden.

Pflegeversicherung

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

Probezeit

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die/der Freiwillige, oder die Einsatzstelle mit einer Frist von einer Woche die Vereinbarung kündigen.

Rentenversicherung

Die Freiwilligen unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaften. Keine Beitragspflicht entsteht, wenn die Freiwilligen eine Altersvollrente - unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze - beziehen.

Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat die Einsatzstelle ihren „Arbeitgeberanteil“ abzuführen.

Regionalbetreuung

Für den BFD stehen neben dem Caritasverband auch die Regionalbetreuer/innen als regionale Ansprechpartner des Bundesamtes zur Verfügung.

Studium

Universitäten und Hochschulen können u. U. Bewerberinnen und Bewerbern bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den

einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Taschengeld

FSJ und BFD sind als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit die Höchstgrenze von 330 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Konkretes Taschengeld: siehe **Anlage Nr. 1**

Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme an FSJ und BFD besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Bundesfreiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Dienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Zeugnis

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen im FSJ vom Caritasverband, im BFD von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

Zuverdienstgrenzen bei Frührentnern und bei Erwerbsminderung

Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400 € mtl. nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern ggf. zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt.

Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes kann daher bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen zur Kürzung bis hin zum Wegfall des Rentenanspruchs führen. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Zur Klärung sollten sich daher interessierte Freiwillige mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen.